

Gesellschaftsvertrag „Projektagentur Oberberg GmbH“

Präambel

In der Regional-, Kreis- und Gemeinde- bzw. Stadtentwicklungsplanung werden ressortübergreifende Leitlinien für die zukunftsfähige Entwicklung formuliert. Dabei wird für die Erreichung eines Gesamtleitbildes zunehmend auf eine Vielzahl kleiner Einzelmaßnahmen in Form von Projekten zurückgegriffen.

Projektentwicklung und –umsetzung werden immer komplexer und aufwändiger und stellen somit die Initiatoren (Kreise und Gemeinden) zunehmend vor Herausforderungen, z.B. im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Spezialwissen oder das Erfordernis von interdisziplinär aufgestellten Organisations- bzw. Entwicklungseinheiten sowie hinsichtlich der Zeitschiene, wenn eine Umsetzung von Projekten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein muss.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird mit der „Projektagentur Oberberg GmbH“ eine professionelle Organisationsform geschaffen, die sowohl den Oberbergischen Kreis als auch die Kommunen bei der Projektumsetzung unterstützt.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Planungs- und Entwicklungsprozesse, die im Rahmen der REGIONALE 2025 angestoßen werden, mit dem Abschluss der REGIONALE tatsächlich abgeschlossen sein werden oder können. Außerdem sollen diese Prozesse zumindest teilweise verstetigt werden und allgemein die Entwicklungsplanung über Projekte etabliert werden. Überdies ist es auch möglich, dass einzelne Projekt zwar nicht im Rahmen der REGIONALE 2025 weitergeführt werden können, trotzdem aber weiterverfolgt und umgesetzt werden sollen.

Daher soll die Projektagentur Oberberg in ihrer Tätigkeit nicht auf die REGIONALE 2025 beschränkt sein und auch über den zeitlichen Rahmen der REGIONALE hinaus bestehen, um Projekte im Oberbergischen Kreis zu verwirklichen.

Vor diesem Hintergrund wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Regelungen für kommunale wirtschaftliche Betätigung (§§ 107 ff. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung), der folgende Gesellschaftsvertrag beschlossen:

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma Projektagentur Oberberg GmbH.
2. Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist jeweils Gummersbach.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Beratung und Unterstützung von Projektträgern bei der Umsetzung von Projekten im Rahmen der Regionalentwicklung des Oberbergischen Kreises, insbesondere bei Projekten im Rahmen der REGIONALE 2025 des Landes NRW. Als Projektträger

kommen neben den Gesellschaftern selbst auch Dritte (Vereine, Unternehmen u.a.) in Betracht. Die Gesellschaft kann darüber hinaus auch eigene Projekte als Projektträger durchführen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Zweck dienen.

§ 3 Aufgaben der Gesellschaft

Zu den Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft im Rahmen der Projektberatung und Projektunterstützung gehören u.a. folgende Tätigkeiten:

- konzeptionelle Aufgaben (u.a. Bedarfsanalyse, Recherche, Workshops, Moderation, Konzepterarbeitung),
- Beratung des Projektträgers zur Erlangung von Fördermitteln,
- Erarbeitung der Fördermittelanträge zur Einreichung durch den Projektträger,
- Beratung und Unterstützung bei Vergabeverfahren,
- fachliche Projektbegleitung bei der Durchführung von Maßnahmen,
- Berichtswesen (u.a. Unterstützung zur Erarbeitung von inhaltlichen Projektberichten zur Vorlage des Projektträgers beim Fördermittelgeber),
- Unterstützung von Projektträgern bei der Aufstellung von Verwendungsnachweisen.

§ 4 Gleichstellung und personenbezogene Bezeichnungen

Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesellschaftsvertrag geschlechtsunabhängig die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Daneben wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen der Gesellschafter

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind der Oberbergische Kreis und die 13 kreisangehörigen Kommunen.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

3. Am Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| • Oberbergischer Kreis | 15.250 Euro, lfd. Nr. 1 |
| • Stadt Bergneustadt | 750 Euro, lfd. Nr. 2 |
| • Gemeinde Engelskirchen | 750 Euro, lfd. Nr. 3 |
| • Stadt Gummersbach | 750 Euro, lfd. Nr. 4 |
| • Schloss-Stadt Hückeswagen | 750 Euro, lfd. Nr. 5 |
| • Gemeinde Lindlar | 750 Euro, lfd. Nr. 6 |
| • Gemeinde Marienheide | 750 Euro, lfd. Nr. 7 |
| • Gemeinde Morsbach | 750 Euro, lfd. Nr. 8 |
| • Gemeinde Nümbrecht | 750 Euro, lfd. Nr. 9 |
| • Stadt Radevormwald | 750 Euro, lfd. Nr. 10 |
| • Gemeinde Reichshof | 750 Euro, lfd. Nr. 11 |
| • Stadt Waldbröl | 750 Euro, lfd. Nr. 12 |
| • Stadt Wiehl | 750 Euro, lfd. Nr. 13 |
| • Hansestadt Wipperfürth | 750 Euro, lfd. Nr. 14 |

25.000 Euro

4. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile oder Teile davon können nur auf andere Gesellschafter übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf Grund eines Beschlusses mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmanteile der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
2. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder auf andere Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen in diesem Vertrag insbesondere über

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Inhalt der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
- c) die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung,
- g) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
- h) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sowie die Höhe der Gesellschafterbeiträge,
- i) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- j) die Einforderung der Einlagen,
- k) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- l) die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon auf andere Gesellschafter,
- m) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- n) eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen,
- o) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- p) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- q) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen oder die Beteiligung daran (unter Beachtung des § 111 Abs. 2 GO NRW),
- r) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens aber zweimal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
3. Die Einberufung ist ohne Beachtung von Form und Frist möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind. Ferner hat die Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter dies verlangen.

§ 11 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Oberbergische Kreis wird durch den Landrat oder einen von ihm benannten Bediensteten vertreten. Die weiteren Gesellschafter werden durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten

Bediensteten vertreten. Für jedes Mitglied kann vom jeweiligen Gesellschafter ein Stellvertreter benannt werden.

2. Zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestellt die Gesellschafterversammlung den Landrat bzw. einen von ihm benannten Bediensteten. Im Übrigen wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Beschlüsse nach § 9 lit. l), m) und r) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 9 lit. n) bedürfen der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter.
6. Der Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.
7. Je 750 Euro des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die auf ihn entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
8. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können entsprechende Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und ihr Einverständnis erklären, dass eine Beschlussfassung erfolgt.
9. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
10. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Gesellschafterversammlungen finden nicht-öffentlich statt.
12. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 12 Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter binnen Monatsfrist zu übersenden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, davon einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und jeder für sich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Grundsätze der Zusammenarbeit, die Verteilung der Geschäfte untereinander sowie die konkreten Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
4. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft und führt deren laufende Geschäfte auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegen folgende wesentliche Aufgaben:
 - a) Die Prozessgestaltung und Prozesssteuerung,
 - b) das Projektmanagement sowie die Projektumsetzung,
 - c) die Kommunikation unter den regionalen Akteuren und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) die Vorbereitung und Begleitung der Gremiensitzungen,
 - e) die Wirtschaftsplanung und das Finanzcontrolling,
 - f) die Leitung und personalrechtliche Führung der Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.
3. Die Geschäftsführung kann Verträge für die Gesellschaft, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte und die Vorgaben der Wirtschaftsplanung hinausgehen, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung schließen. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, sofern Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte auf Aufträgen beruhen, deren Aufwendungen durch entsprechende Erträge vollständig gedeckt sind.
4. Die Gesellschafterversammlung kann – ohne förmliche Satzungsänderung – eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in welcher der Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte, die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie alle näheren Einzelheiten zu den Aufgaben der Geschäftsführung festgelegt werden, aufstellen und jederzeit ändern.

§ 15 Wirtschaftsplan, Gesellschafterbeitrag

1. Die Gesellschaftsorgane sind zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung ist Grundlage der jährlichen Wirtschaftsplanung.
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr. Der Wirtschaftsplan wird in analoger Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Regelungen (§ 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung) spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Oberbergische Kreis und die beteiligten Kommunen nach § 6 verpflichten sich, in jedem Geschäftsjahr der Gesellschaft Leistungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes nach § 2 der Gesellschaft abzunehmen (Pflichtabnahme). Werden unter die Pflichtabnahme fallende Leistungen durch einen Gesellschafter nicht oder nicht rechtzeitig zum Ende des Geschäftsjahres

der Gesellschaft abgerufen, verfällt insoweit der Leistungsanspruch des Gesellschafters. Die nicht oder nicht rechtzeitig abgerufenen Leistungen werden gleichwohl von der Gesellschaft zu dem für die Pflichtabnahme festgelegten Tagessatz an diesen Gesellschafter abgerechnet (Abnahmevereinbarung).

4. Der Anteil der auf einen Gesellschafter für ein Geschäftsjahr der Gesellschaft entfallenden Pflichtabnahme ergibt auf Basis der Arbeitskontingente entsprechend der Tagessätze:
 - a) für den Gesellschafter Oberbergischen Kreis ein jährliches Nettovolumen in Höhe von 152.500 € (zzgl. USt.),
 - b) für die jeweils beteiligten Kommunen nach § 6 ein jährliches Nettovolumen in Höhe von 7.500,00 € (zzgl. USt.).
 - c) Der für die Zwecke dieser Abnahmevereinbarung vereinbarte Tagessatz wird durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern festgelegt und im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan fortgeschrieben.
5. Bei Beitritt weiterer Gesellschafter oder bei Ausscheiden eines Gesellschafters werden die Rechte und Pflichten der übrigen Gesellschafter nicht berührt. Für den beitretenden Gesellschafter ist der Anteil der Pflichtabnahme durch Beschluss der Gesellschafter festzulegen. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters fällt dessen Geschäftsanteil mit allen Rechten und Pflichten dem Oberbergischen Kreis zu.
6. Beginnt oder endet die Gesellschafterstellung im laufenden Jahr, so besteht die vorgenannte Verpflichtung zeitanteilig.
7. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass an die Gesellschaft erteilte Aufträge nur dann wirtschaftlich und mit angemessener Qualität durchgeführt werden können, wenn der Gesellschafter seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Die Einzelheiten der Auftragsanbahnung und -Abwicklung werden gesondert vereinbart.
8. Die Gesellschafter haben - mit Ausnahme des Oberbergischen Kreises- darüber hinaus keine Nachschussverpflichtung oder sonstige Pflicht zum etwaigen Verlustausgleich. Ein im Einzelfall erforderlicher Nachschussbedarf ist durch den Oberbergischen Kreis begrenzt auf maximal Euro 100.000 pro Jahr zu tragen.

§ 16 Rechnungslegung und -prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 108 Absatz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
2. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.
3. Die Geschäftsführung veranlasst die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannte Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter. Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter stehen die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
4. Die Geschäftsführung veranlasst, dass in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten gemäß den Bestimmungen in

der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.

5. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Gesellschaft zu liquidieren, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
3. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine dem gesellschaftlichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.
2. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) sowie die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW.
3. Gerichtsstand ist Gummersbach, soweit nicht nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt oder die Gerichtsstandvereinbarung unzulässig ist.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Beurkundung sowie die Eintragung ins Handelsregister (Gründungskosten) trägt der Oberbergische Kreis.

--- --- ---

Gummersbach, den2019

Für den Oberbergischen Kreis:

Jochen Hagt
Landrat

Für die Gemeinde Engelskirchen:

Dr. Gero Karthaus
Bürgermeister

Für die Stadt Hückeswagen:

Dietmar Persian
Bürgermeister

Für die Gemeinde Marienheide:

Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Für die Gemeinde Nümbrecht:

Hilko Redenius
Bürgermeister

Für die Gemeinde Reichshof:

Rüdiger Gennies
Bürgermeister

Für die Stadt Wiehl:

Ulrich Stücker
Bürgermeister

Für die Stadt Bergneustadt:

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Für die Stadt Gummersbach:

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Für die Gemeinde Lindlar:

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

Für die Gemeinde Morsbach:

Jörg Bukowski
Bürgermeister

Für die Stadt Radevormwald:

Johannes Mans
Bürgermeister

Für die Stadt Waldbröl:

Peter Koester
Bürgermeister

Für die Stadt Wipperfürth:

Michael Styp von Rekowski
Bürgermeister